



Nationalratswahlen 2019

LEITFADEN

ZUHANDEN DER KANDIDIERENDEN POLITISCHEN PARTEIEN UND GRUPPIERUNGEN

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR); SR 161.1;
2. Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (VPR); SR 161.11;
3. Verordnung der Bundesversammlung über das Parteienregister vom 13. Dezember 2002 (VPartReg); SR 161.15;
4. Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 20. Oktober 2019;
5. Leitfaden der Bundeskanzlei „Nationalratswahlen vom 20. Oktober 2019 – Leitfaden für kandidierende Gruppierungen“ (Leitfaden der Bundeskanzlei);
6. Ausführungsgesetz betreffend das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 15. Februar 1995 (AGBPR); GS/VS 160.3;
7. Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (KGPR); GS/VS 160.1;
8. Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA); GS/VS 160.102;

II. KANDIDATENLISTE

1. Listenhinterlegung

Die Kandidatenlisten müssen gegen Empfangsbescheinigung bei der Staatskanzlei **bis spätestens am Montag, 12. August 2019, um 12.00 Uhr**, hinterlegt werden.

Die Listenhinterlegung durch Vermittlung der Post ist unzulässig (Art. 3 Abs. 2 KGPR und Art. 9 Abs. 1 AGBPR).

2. Kandidatenliste (vgl. Beilage A)

Die Kandidatenliste darf nicht mehr als **acht** Namen enthalten und kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein (Art. 22 Abs. 1 BPR). Sie muss für jeden Kandidaten erwähnen:

- den amtlichen Namen und Vornamen;
- den Namen und Vornamen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- das Geschlecht;
- das Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr);
- den Beruf;
- den Wohnort (genaue Adresse, Strasse, Nummer, Postleitzahl);
- die Heimatorte, einschliesslich ihrer Kantonszugehörigkeit.

Neu: Künftig müssen die amtlichen Vor- und Nachnamen sowie die Vor- und Nachnamen, unter denen die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, auf der Kandidatenliste angegeben werden. Dies soll die Kontrolle auf Mehrfachkandidaturen vereinfachen.

Bei den **amtlichen** Namen und Vornamen handelt es sich um die Namen, die im kommunalen Register der Einwohnerkontrolle aufgeführt sind. Grundsätzlich stimmen die amtlichen Vor- und Nachnamen mit den Vor- und Nachnamen, unter dem die Person politisch

oder im Alltag bekannt ist, überein. Es ist jedoch beispielsweise möglich, dass ein Kandidat einen Spitznamen hat, unter welchem er politisch oder im Alltag bekannt ist. Weitere Informationen und Beispiele finden Sie im Leitfaden der Bundeskanzlei (S. 9-10).

Jede Kandidatenliste muss eine Bezeichnung tragen, die sie von anderen Listen unterscheidet (Art. 23 BPR).

3. Bestätigung durch die kandidierenden Personen

Jede kandidierende Person muss schriftlich bestätigen, dass sie ihre Kandidatur annimmt (Art. 22 Abs. 3 BPR). Zu diesem Zweck genügt es, wenn sie auf der Kandidatenliste ihre Unterschrift anbringt (Art. 8b Abs. 2 VPR). **Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name auf der Kandidatenliste gestrichen** (Art. 22 Abs. 3 BPR).

4. Verbot der Mehrfachkandidatur

Der Name eines Kandidaten darf nur auf einer einzigen Kandidatenliste stehen (Art. 27 BPR).

Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einer Kandidatenliste eines Wahlkreises, so wird er vom Kanton unverzüglich auf allen diesen Kandidatenlisten gestrichen (Art. 27 Abs. 1 BPR).

Die Bundeskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen von der Kandidatenliste, deren Name bereits auf einer Kandidatenliste aus einem anderen Kanton steht (Art. 27 Abs. 2 BPR).

5. Liste der Unterzeichner (vgl. Beilage B)

Jede Kandidatenliste muss handschriftlich von einer Mindestzahl Stimmberechtigter mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein (Art. 24 Abs. 1 BPR).

Die Liste der Unterzeichner muss versehen sein mit:

- dem Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort jedes Kandidaten.
- der Unterschrift von **100 in einer Gemeinde des Kantons wohnsässigen Stimmberechtigten** mit der Angabe ihres Namens, Vornamens, Geburtsdatums und Wohnorts (genaue Adresse, Strasse, Nummer).

Die Stimmfähigkeit der Unterzeichner muss von den Gemeindeverwaltungen vorgängig der Hinterlegung der Liste bescheinigt werden. Um den Vorgang der Bescheinigung zu vereinfachen, ist es empfehlenswert, die Unterzeichner nach Gemeinden zusammenzufassen.

Ein Stimmberechtigter kann nicht mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnen. Tut er dies trotzdem, wird sein Name vom Kanton unverzüglich auf allen Listen gestrichen (Art. 8b Abs. 3 VPR). Er kann seine Unterschrift nach Einreichung der Kandidatenliste nicht mehr zurückziehen (Art. 24 Abs. 2 BPR).

Eine politische Partei ist vom Beibringen der 100 erforderlichen Unterschriften befreit, wenn sie die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt (Art. 24 Abs. 3 BPR):

- Die Partei hat sich bis spätestens am 31. Dezember 2018 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registrieren lassen (Art. 24 Abs. 3 und 76a BPR);
- Sie ist in der ablaufenden Amtsdauer für den gleichen Wahlkreis im Nationalrat vertreten oder hat bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 18. Oktober 2015 in diesem Kanton mindestens 3 % der Stimmen erreicht.

Die Partei, die diese zwei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und geschäftsführenden Personen der kantonalen Partei einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR).

Gehört eine Kantonalpartei zur Bundespartei, die sich im Parteienregister hat eintragen lassen, ist die Bedingung erfüllt. Trägt die Kantonalpartei denselben Namen wie die Bundespartei, ist die Identifikation einfach. Grundsätzlich ist die Parteizugehörigkeit in den Statuten der Kantonalpartei und/oder Bundespartei festgehalten. **Diese Statuten müssen bei der Listenhinterlegung beigelegt werden.** Fehlt ein solcher Hinweis in den Statuten, muss die Kantonalpartei eine **Bestätigung durch die Bundespartei** beilegen.

Bereits im Parteiregister eingetragene Parteien kommen nur in den Genuss der Erleichterungen, wenn sie der Bundeskanzlei (BK) bis spätestens zum 1. Mai 2019 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei melden (Art. 24 Abs. 3 und 4 und Art. 76a BPR; Art. 4 VPart).

Die Kantonalparteien können nur dann auf das Beibringen der Unterschriften gemäss den Quoren und das Einholen der entsprechenden Stimmrechtsbescheinigungen verzichten, wenn sie sich vergewissert haben, dass sich ihre Bundespartei tatsächlich rechtzeitig und rechtsgültig ins Parteienregister der BK hat eintragen lassen.

6. Vertreter der Listenunterzeichner

Die Unterzeichner der Kandidatenliste haben einen Vertreter und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertreter und Stellvertreter (Art. 25 Abs. 1 BPR).

Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 25 Abs. 2 BPR).

Nach kantonalem Recht müssen am ersten Montag, der auf den Stichtag für die Hinterlegung der Kandidatenlisten folgt, das heisst **am 19. August 2019**, alle Kandidatenlisten bereinigt sein (Art. 9 Abs. 2 AGBPR).

7. Erklärung der Listenverbindung und Unterlistenverbindung; Stammliste (vgl. Beilage C)

Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden; diese Erklärung der Listenverbindung muss der Staatskanzlei **bis spätestens am Montag, 19. August 2019, um 12.00 Uhr**, abgegeben werden (Art. 13 Abs. 1 AGBPR).

Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, des Flügels einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden (Art. 31 Abs. 1bis BPR). Eine Liste muss als Stammliste angegeben werden, ausser es handelt sich nur um rein regionale Listen.

Jede Gruppe von miteinander verbundenen Listen wird, gegenüber den anderen Listen, bei der Verteilung der Mandate wie eine einzige Liste behandelt (Art. 42 Abs. 1 BPR).

Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 zweiter Satz BPR).

Erklärungen über Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen sind unwiderruflich (Art. 31 Abs. 3 BPR). Sie müssen mindestens die Angaben gemäss dem beiliegenden Formular C enthalten.

Falls mehrere Gruppierungen oder Parteien die gleiche Hauptbezeichnung verwenden wollen, haben sie auch eine Stammliste zu bezeichnen (Art. 23 zweiter Satz BPR). Da keine Zusatzstimme für ungültig erklärt werden darf, müssen die Gruppierungen und die Parteien über die Zuordnung von Zusatzstimmen von ungenügend bezeichneten Wahlzetteln entscheiden.

Bleibt zu erwähnen, dass es nicht zulässig ist, die Listenbezeichnung nachträglich zu ändern, um damit eventuelle Listenverbindungen oder Unterlistenverbindungen zu ermöglichen. Art. 29 Abs. 1 BPR erlaubt nur die vom Kanton angeordneten Änderungen.

8. Erklärung der Listenverbindung und Unterlistenverbindung; Stammliste (vgl. Beilage C)

Die Formulare «Kandidatenliste» (Beilage A), «Liste der Unterzeichner» (Beilage B) sowie das «Formular der Listenverbindung und Unterlistenverbindung» (Beilage C) finden Sie im Anhang. Diese weisen das Format A4 auf.

Den Parteien steht es frei, diese Formulare auf A3-Format zu vergrössern, damit den Kandidaten, Unterzeichnern und Vertretern das Ausfüllen von Hand erleichtert wird.

III. WAHLZETTEL

1. Auskünfte, die auf den Wahlzetteln aufgeführt sein müssen

a. Datum und Bezeichnung der Wahl

Die Vermerke müssen in beiden Sprachen angegeben werden.

b. Nummer der Liste

In der Reihenfolge ihrer Hinterlegung bei der Staatskanzlei (Art. 11 Abs. 1 lit. c AGBPR).

c. Bezeichnung der Liste

Der Vertreter gibt an, ob die Bezeichnung auf französisch, auf deutsch oder in beiden Sprachen aufgeführt sein soll.

d. Nummer des Kandidaten

Die jedem Kandidaten zugeteilte Ordnungsnummer umfasst die von der Kanzlei zugeteilte Listennummer und den Rang des Kandidaten auf dem Wahlzettel. **Dieser Rang wird durch die Reihenfolge der Kandidaten auf den hinterlegten Kandidatenlisten bestimmt.**

e. Bezeichnung der Kandidaten

Name (eventuell Allianzname), Vornamen, Wohnort, Beruf oder Tätigkeit.

f. Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen

2. Druck der Wahlzettel

Die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste werden durch den Kanton gedruckt. **Einzig die von der Kantonsverwaltung gedruckt und gelieferten Wahlzettel sind gültig. Die Parteien dürfen somit keine eigenen Wahlzettel drucken.**

3. Versand der Wahlzettel

Die Wahlzettel werden von der kantonalen Verwaltung an die Gemeinden verteilt, welche jedem Stimmberechtigten persönlich einen vollständigen Satz der gedruckten Listen sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel zustellt. Nur diese amtlichen Wahlzettel sind gültig.

4. Bestellungen

Die Vertreter der Parteien können bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis Wahlzettel für ihren Gebrauch beziehen. Diese sind **anlässlich der Listenhinterlegung** zu bestellen, spätestens aber **bis zum 12. August 2019.**

5. Form der Wahlzettel

Mit Bezeichnung der Liste (die definitiv erstellten Kandidatenlisten heissen Wahlzettel).

Canton du Valais – Kanton Wallis Election du Conseil national 2019 Wahl des Nationalrates 2019		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	-	
Liste N° Liste Nr.		
<input type="checkbox"/>	1	PARTEI X
N° du candidat Kandidaten Nr.		
01.1	A.	
01.2	B.	
01.3	C.	
01.4	D.	
01.5	E.	
01.6	F.	
01.7	G.	
01.8	H.	

Weisses Papier - Format A5 - Vermerk verbunden und unterverbunden auf dem Wahlzettel.

Einzig die so gedruckten und von der kantonalen Verwaltung gelieferten Wahlzettel sind gültig. Die Parteien dürfen keine eigenen Wahlzettel drucken lassen.

IV. REPRÄSENTATION VON FRAUEN

Empfehlung der Bundeskanzlei

Im Leitfaden der Bundeskanzlei (S. 27-32) werden die Parteien und Gruppierungen auf das Missverhältnis zwischen Männern und Frauen hingewiesen - Frauen sind im Nationalrat unterproportional vertreten - und es werden ihnen Möglichkeiten aufgezeigt, um diese zu beseitigen. Diese Möglichkeiten zur Förderung von Frauenkandidaturen sind folgende (Leitfaden der Bundeskanzlei, S. 30-32):

1. Der Einfluss der Listengestaltung auf den Wahlausgang

Die Frauen machen zwar die Mehrheit des Schweizer Volkes aus. Im Nationalrat - der gesamtschweizerischen Volksvertretung - sind sie jedoch quantitativ nur etwa halb so stark vertreten. Wer dies korrigieren möchte, kann die Wahlchancen von Frauen durch die Listengestaltung verbessern. Das Schweizer Wahlrecht ermöglicht den Parteien und Gruppierungen nämlich vielfältige Differenzierungen, welche als Frauenförderungsmassnahmen benützt werden können. Wichtig für die Wirksamkeit der Massnahmen ist jedoch, dass sie parteiintern abgestützt und auf die konkrete örtliche und personelle Situation der Gruppierung im jeweiligen Kanton abgestimmt sind. Bedeutsam für eine wirksame Förderung der Frauen ist zudem, das parteiinterne Stimmenverhältnis zwischen den Frauen und den Männern bei vergleichbaren früheren Wahlen zu bestimmen.

Die nachfolgenden Hinweise stellen einige mögliche wahltechnische Massnahmen dar.

2. Gezielte Vorkumulation

Die Massnahme erzielt in aller Regel ausgesprochen starke Wirkung zugunsten der geförderten Person(en). Es braucht allerdings, neben der nötigen Parteistärke, auch den Konsens der betreffenden Partei oder Gruppierung. Mit der Vorkumulierung (zweimaligem vorgedrucktem Aufführen einer Kandidatur auf dem Wahlzettel, Art. 22 Abs. 1 BPR) kann so beispielsweise Minderheiten (Regionen, Alter, Geschlecht) gezielt eine Chance eröffnet werden, ein ansonsten gefährdetes Mandat zu erringen oder zu behalten. Das Instrument lässt sich auch gezielt zur Förderung kandidierender Frauen einsetzen.

3. Reihenfolge der Kandidaturen

Die Reihenfolge der Kandidaturen auf dem Wahlzettel kann beliebig frei gestaltet werden. So werden beispielsweise häufig (und fast immer erfolgreich) wiederkandidierende Bisherige an die Spitze der Liste gesetzt. Dieses Instrument ermöglicht es gewünschtenfalls aber auch, beispielsweise die kandidierenden Frauen im Sinne einer Förderungsmassnahme an die Spitze der Liste zu setzen.

Bei einer ausgeglichenen Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten kann eine sogenannte Zebra-Liste erstellt werden. Dabei werden Frauen und Männer in einer alternierenden Reihenfolge aufgeführt: Frau, Mann, Frau, Mann etc. Mit dieser Massnahme können die Wählerinnen und Wähler für eine gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern sensibilisiert werden.

Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Mandate zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen (Art. 38 Abs. 3 BPR). Mit der Platzierung von Frauenkandidaturen an der Spitze eines Wahlzettels durch die nominierenden Organe einer Partei oder Gruppierung kann verhindert werden, dass die Kandidatinnen davon betroffen sind.

4. Reine Frauenlisten

Eine weitere Möglichkeit der Förderung von Frauen kann das Aufstellen von reinen Frauenlisten sein. Ende der 90er-Jahre wurde dieses Instrument am meisten genutzt, seither hat die Häufigkeit von reinen Frauenlisten stark abgenommen.

Ob die Massnahme einer reinen Frauenliste eine Möglichkeit zur Förderung der Frauen ist, hängt von der Anzahl zu vergebender Sitze und der individuellen parteipolitischen Ausgangslage ab. Deshalb ist vor dem Einsatz reiner Frauenlisten zur Frauenförderung eine parteiinterne Analyse zu deren Nutzen empfehlenswert, denn diese Massnahme kann ein zweischneidiges Schwert darstellen. Für sich allein eingesetzt, hilft sie nur bei Parteien, in denen die Frauen insgesamt bereits ebenso stark an vorderster Linie getragen werden wie Männer; sonst kann diese Massnahme Frauen einer bestimmten Gruppierung den Eintritt in den Nationalrat statt eröffnen auch gerade verwehren. Zudem verhindern Frauenlisten, dass im Verlaufe der Legislaturperiode auf einen zurücktretenden Mann eine Frau nachrutschen könnte.

5. Listen- und Unterlistenverbindungen

An den konkreten Umständen orientiert und richtig konzipiert, kann die Massnahme ebenso erfolgversprechend zur gezielten Frauenförderung eingesetzt werden, wie Beispiele aus Kantonen bei früheren Nationalratswahlen belegen.

Damit reine Frauenlisten für Frauenkandidaturen nicht zur Falle werden, sollten sie in aller Regel gemeinsam mit dem Mittel der Listen- und allenfalls der Unterlistenverbindung (vgl. Art. 31 BPR) eingesetzt werden. Diese Instrumente dienen vor allem der besseren Auswertung der Reststimmen: Die bei der Division der Verteilungszahl in der Parteistimmenzahl unberücksichtigt bleibenden Reste, die sonst verloren gehen würden, kommen den Gruppierungen zugute, deren Listen verbunden sind.

Eine Partei kann also den Umstand nutzen, dass jede Gruppierung mehrere Listen einreichen kann.

Listenverbindungen sind unbeschränkt zugelassen. Mit übereinstimmenden Erklärungen können verschiedene Gruppierungen oder Parteien ihre Listen als verbunden erklären (Art. 31 Abs. 1 BPR). Unterlistenverbindungen hingegen sind nur beschränkt zugelassen. Listenverbindungen sind zwischen zwei oder mehreren Parteien oder Gruppierungen möglich, Unterlistenverbindungen nur noch zwischen Listen gleichen Namens, die sich voneinander allein durch einen Zusatz zum Geschlecht, zum Alter, zur Region oder zu den Flügeln der Gruppierung unterscheiden (Art. 31 Abs. 1bis BPR). Eine Unterlistenverbindung kann eine Liste innerhalb einer Listenverbindung also mit einer oder mehreren anderen Listen eingehen, wo eine Partei oder Gruppierung unter demselben Hauptnamen mehr als eine Liste einreicht.

Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 BPR).

Bei geschlechtergetrennten Listen kann die Frauenliste als Stammliste bezeichnet werden; so kommen ihr die (wenigen) Zusatzstimmen aus ungenau bezeichneten Parteiwahlzetteln zugute.

6. Wirksamkeitsgrenzen derartiger Förderungsmaßnahmen

Beim Ausfüllen des Wahlzettels bleiben alle Stimmberechtigten frei (Art. 35 BPR): Sie können nach Belieben streichen, kumulieren und/oder panaschieren. Aber soweit sie den Wahlzettel nicht aktiv verändern, wirken sich von einer Partei oder Gruppierung getroffene Frauenförderungsmaßnahmen im Sinne der vorstehenden Hinweise aus.

7. Massnahmen zur Förderung von untervertretenen Minderheiten

Die oben dargestellten Massnahmen können auch zur Förderung der Wahlchancen anderer untervertreter Bevölkerungsguppen benutzt werden.

Im Übrigen wird auf den Staatsratsbeschluss betreffend die Wahl der acht Abgeordneten in den Nationalrat für die Legislaturperiode 2019-2023 hingewiesen.

Sitten, März 2019

DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT, INSTITUTIONEN UND SPORT

Beilagen:

- Leitfaden der Bundeskanzlei, «Nationalratswahlen vom 20. Oktober 2019 – Leitfaden für kandidierende Gruppierungen»
- Beilage A: Formular "Kandidatenliste"
- Beilage B: Formular "Liste der Unterzeichner"
- Beilage C: Formular der Listenverbindung und Unterlistenverbindung

Die Beilagen sind den politischen Parteien übergeben worden. Sie können auch auf der Internetseite des Staates Wallis (www.vs.ch) unter der Rubrik „Abstimmungen, Wahlen“ eingesehen und heruntergeladen werden.